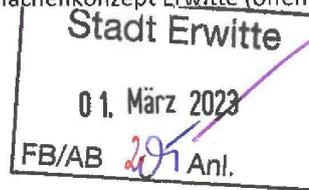


Stellungnahme zur 13. Flächennutzungsplanänderung – Wohnbauflächenkonzept Erwitte (öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.02.2023)



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen fristgerecht zur Änderung des o.g. Bebauungsplans vom Januar 2023 Stellung. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

1. In Punkt 4 der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte wird die vorgeschlagene Variante als einzig mögliche Wohnbebauung dargestellt. Es gibt existierende Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des Ortes („Baulücken“). Der Baulückenschluss und die Abrundung des äußeren Ortsrandes gehen einer Flächenversiegelung der freien Landschaft nach dem Baugesetzbuch vor. Zusätzlich gibt es die bereits ausgewiesenen Flächen für Bauland (Änderungsbereiche D und E), die unserer Meinung nach auch perspektivisch genügend Bauflächen bieten und nun wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegeben werden sollen.
2. Aus unserer Sicht erscheint es fragwürdig, dass für zwei Gutachten dasselbe Gutachterbüro beauftragt wurde. Der Gutachter war anscheinend nur einen Tag vor Ort, was unserer Meinung nach nicht ausreichend ist.
3. Im Gutachten ist zu lesen, dass das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie nicht vorliege. Das stellen wir hiermit in Frage. Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 25) geht hervor, dass über dem ganzen Bereich B diverse geschützte Vogelarten leben und nisten. Im Gegensatz dazu wurden auf den bereits ausgewiesenen Bauflächen (Bereiche D und E) keine Sichtungen vermerkt.
4. Weiterhin erscheinen Begründungen, wie zum Beispiel das Ausbleiben einer Silhouettenwirkung, fragwürdig. Diese führt nach wissenschaftlichen Forschungen zu einem nachhaltigen Verdrängungseffekt und Meidung des Lebensraumes der dort vorhandenen Offenlandarten. Diese Effekte können für den Änderungsbereich B nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).
5. Der Gutachter nennt einen Abstand von 300 Metern zum bestehenden Vogelschutzgebiet als ausreichend. Eine rechtliche Grundlage dieser Regel wird leider nicht angeführt. Die Beeinträchtigung des Randgebiets spielt in das Vogelschutzgebiet zurück und führt zu Verdrängung.
6. Zudem hat die o.g. Begehung im August stattgefunden. Die Brutzeit der Vögel liegt allerdings in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli. Somit werden deutlich mehr Vogelarten in diesem Gebiet nisten, als im August gesichtet wurden, und die Qualität des Gutachtens erscheint zumindest fragwürdig.
7. Nach Aussage des Bürgermeisters in der Lokalzeitung soll das Gebiet nicht direkt bebaut werden, sondern hier eine Vorratshaltung erfolgen. Das ist für einen Zeitraum von zwanzig Jahren nicht erforderlich.
8. Zukunftsorientierter für die Stadt Erwitte erachten wir eine kompakte Bebauung in Bestand und Baulücken sowie sinnvolle Umbauten existierender Immobilien zur Schaffung von Wohnraum. Dieses Vorgehen schont Ressourcen und verhindert die Versiegelung zusätzlicher Flächen.
9. Seit Jahren sehen wir regelmäßig abendlich Fledermäuse durch unsere Gärten kreisen. Derartige Sichtungen werden allerdings nicht hinreichend bewertet. Unseres Wissens nach genießen Fledermäuse einen besonderen Artenschutz. Die Behauptung, dass keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erwarten seien, ist fragwürdig. Sie erscheint eher aus der Luft gegriffen, um ergänzende Prüfungen zu vermeiden.

Wir fordern Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen